

<https://innen.thueringen.de/>

Haben wir Ihr Interesse geweckt und konnten Sie anstiften?

Wenn Sie Fragen bezüglich der Errichtung einer Stiftung haben, dann sprechen Sie uns an.

Wir beraten Sie gern und erläutern Ihnen die rechtlichen Voraussetzungen.

# Einfach mal „stiften gehen“!

...der Allgemeinheit zuliebe.

## Was brauche ich?

Zur Anerkennung einer Stiftung sind folgende Dokumente vorzulegen:

- ein **Stiftungsgeschäft**, in welchem der Wille des Stifters niedergeschrieben ist und welches das gewidmete Stiftungsvermögen, das aus Barvermögen, Immobilien, Wertpapieren etc. bestehen kann, festlegt
- eine **Stiftungssatzung**, die die konkreten Stiftungszwecke und die Organisation der Stiftung regelt

Entsprechende Muster stellen wir Ihnen gern zur Verfügung und stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

„Hilfsbereitschaft ist eine Tugend,  
die nicht immer belohnt wird  
und trotzdem Sinn macht.“

Franz Schmidberger  
Deutscher Publizist

**Kontakt:**  
Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales  
Referat 21  
Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrenrecht  
Steigerstraße 24  
99096 Erfurt  
Telefon: 0361 57 3313 412  
E-Mail: Ref21@tmik.thueringen.de

**Herausgeber:**  
Thüringer Ministerium  
für Inneres und Kommunales  
Presse-/Öffentlichkeitsarbeit  
Steigerstraße 24  
99096 Erfurt  
Telefon: +49 (0) 361 57 3313 125  
E-Mail: presse@tmik.thueringen.de



Was ist eine Stiftung?

Der Begriff „Stiftung“ ist nicht definiert. Eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts ist eine auf Dauer angelegte und verselbstständigte Vermögensmasse, die aus ihren Erträgen einen bestimmten Zweck verfolgt.

Was sind die Vorteile?

Durch eine Stiftungserrichtung schaffen die Stifter ihr eigenes Lebenswerk. Mit der Umsetzung ihrer Stiftungszwecke erhalten sie ihre eigenen Wertvorstellungen für die folgenden Generationen. Gleichzeitig wird ihr Vermögen gesichert und teilweise genießt man steuerliche Vorteile. Durch die staatliche Aufsicht wird die Idee der Stifter und das Vermögen der Stiftung auf Dauer geschützt und vor fremdem Zugriff bewahrt.

Wer kann stiften?

Jede natürliche oder juristische Person kann eine Stiftung errichten.

Wie wird gestiftet?

Es sind Errichtungen unter Lebenden oder auch in einem Testament möglich. Neben dem sogenannten Stiftungsgeschäft ist die staatliche Anerkennung erforderlich, mit der die Stiftung ihre Rechtsfähigkeit erhält.

Zuständig dafür ist das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales.

In Deutschland gibt es mehr als 23.000 rechtsfähige Stiftungen, einige davon seit über 500 Jahren. Thüringen zählt derzeit fast 1.000 inaktive und 400 aktive Stiftungen.

Sie...

- **haben ein großes Verantwortungsbewusstsein,**
- **wollen der Gesellschaft etwas zurückgeben und etwas bewegen,**
- **fordert ein gesellschaftlicher Missstand zum Handeln heraus,**
- **haben Freude daran, der Gemeinschaft zu helfen?**

Dann ist die Stiftung genau **das Richtige** für Sie!

Der Stiftungszweck ist zentraler Bestandteil des Stifterwillens und das Kernstück jeder Stiftung. Hier sind dem Stifter kaum Grenzen gesetzt. Die meisten Stiftungen dienen **gemeinnützigen Zwecken**, z.B. zur Förderung...

- der Jugend- und Altenhilfe
- der Kunst und Kultur
- des Natur- und Umweltschutzes
- der Bildung und Erziehung
- der Gesundheit und des Sports
- der Heimatkunde und des Brauchtums
- der Ortsverschönerung

Weitere gemeinnützige Zwecke enthält § 52 der Abgabenordnung.

Eine Stiftung kann aber auch **Familieninteressen** dienen und sichert dadurch den familiären Zusammenhalt oder die Versorgung der Stifterfamilie.

Eine Stiftung wird nur anerkannt, wenn die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes gesichert erscheint. Ein Mindestkapital ist gesetzlich allerdings nicht vorgeschrieben. Deshalb ist eine Stiftungserrichtung auch mit geringer Ausstattung möglich, wenn das Stiftungsvermögen zu den beabsichtigten Stiftungszwecken in einem angemessenen und ausreichenden Verhältnis steht.

Welche Zwecke sind möglich?

Was ist zu beachten?

